

# RS OGH 1989/11/15 3Ob558/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1989

## Norm

ZPO §226 IIIA

ZPO §266 DIV

## Rechtssatz

In der bloßen leeren Bestreitung der Einwendung des Beklagten, es habe ihn überhaupt keine Pflicht zu einem bestimmten Verhalten getroffen, durch den Kläger kann höchstens das Bestreiten eines vom Beklagten eingenommenen Rechtsstandpunktes liegen. Es wird aber damit nicht vorgetragen, daß der Beklagte nicht nur zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet gewesen wäre, sondern daß er die Erfüllung dieser Pflicht auch unterlassen habe.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 558/89

Entscheidungstext OGH 15.11.1989 3 Ob 558/89

Veröff: RZ 1992/59 S 155

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0037764

## Dokumentnummer

JJR\_19891115\_OGH0002\_0030OB00558\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)